



## Newsletter 06/24

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

der Gesetzgeber ist noch nicht im Urlaub und wir auch noch nicht. Neuerungen und Entwicklungen sind wieder Gegenstand unseres Newsletters.

Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam und wünscht einen schönen Sommer.

### Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

### Seminare und Online-Trainings Juli/August/September

Neu bei uns im Programm sind zwei Seminare von unserem Referenten Torsten Karbenk. In seinem Seminar [Arbeitssicherheit für Neueinsteiger](#) erläutert er anhand von Praxisbeispielen Neueinsteigern die Struktur und Systematik der Arbeitssicherheit und in dem [Abfallseminar für Neueinsteiger](#) die Struktur und Systematik des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts.

	<a href="#">Requirements for exporting chemical products to Japan</a> Anmeldungen an: <a href="mailto:anja.wentz@gbk-ingelheim.de">anja.wentz@gbk-ingelheim.de</a>	 04. Juli 2024 9:00 – 9:45 Uhr  online kostenfrei
	<a href="#">Arbeitssicherheit für Neueinsteiger</a>	 28. bis 29. August 2024  Ingelheim
	<a href="#">Abfallseminar für Neueinsteiger</a>	 04 bis 05. September 2024  Ingelheim
	<a href="#">Neuerungen ADR 2025</a>	 19 September 2024 9:00 – 12:00 Uhr  online Preis 195 € netto
	<a href="#">Klassifizierung nach Gefahrgutrecht</a>	 25 September 2024  Ingelheim

Ist für Sie noch nicht das richtige Thema dabei? Schauen Sie gerne in unsere [Seminarvorschau](#). **Nutzen Sie hierfür unseren Frühbucherrabatt von 5 % bei Buchungen bis drei Monate vor Veranstaltung.**

Sie möchten mit Ihrem Team teilnehmen? **Für jede weitere Anmeldung erhalten Sie 10 % Rabatt.**

### Europa und Global

#### DG Newsletter der GBK China

Zum Newsletter der GBK China für den Monat Juni geht's [hier](#). Der Newsletter beschäftigt sich mit Neuerungen in China.



## Newsletter 06/24

### EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie (ECD) in Kraft

Seit 20. Mai 2024 ist die EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie (ECD) in Kraft, mit der Umweltkriminalität besser bekämpft werden soll. Damit drohen Umweltsündern in der EU künftig höhere Strafen. Die neue ECD müssen die Mitgliedstaaten bis Mai 2026 in nationales Recht umsetzen. Die Umweltstrafrechtsrichtlinie legt EU-weite Mindestvorschriften für die Definition bestimmter Straftatbestände und Sanktionen fest. Zu den neuen Straftatbeständen zählen unter anderem „schwerwiegende Verstöße gegen Rechtsvorschriften über Chemikalien“. Darüber hinaus wird der Begriff „qualifizierte Straftaten“ neu eingeführt.

### Neue Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 an die Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen

Dem EU-Parlament liegt ein Entwurfstext zur Überarbeitung der CLP-Verordnung vor. In diesem Entwurf findet man unter anderem Änderungen zur Gestaltung der Gefahrstoffetiketten.

Die Nennung der Gefahrenauslöser nach Artikel 18 Absatz 2 wird um die neuen Gefahrenklassen „Endokrine Disruptoren“, „PBT/vPvB“ und „PMT/vPvM“ ergänzt. Die maximale Anzahl der zu nennenden Stoffe soll jedoch auf maximal 4 beschränkt bleiben, sofern die Art und Schwere der Gefahren nicht mehr Bezeichnungen erfordern.

In Anhang I Abschnitt 1.2.1.4. wird die Größe der Gefahrstoffetiketten und der Gefahrenpiktogramme nicht verändert, es soll jedoch eine Mindestschriftgröße in Abhängigkeit von der Verpackunggröße vorgegeben werden:

Tabelle 1.3. – Mindestabmessungen der Kennzeichnungsetiketten, Piktogramme und Schriftgröße

Fassungsvermögen	Abmessungen des Kennzeichnungsschildes (in mm)	Abmessungen des Piktogramms (in mm)	Mindestschriftgröße (x-Höhe in mm)
bis 0,5 l	wenn möglich 52 x 74	mindestens 10 x 10	1,2
über 0,5 l bis 3 l		wenn möglich 16 x 16	1,4
über 3 l bis 50 l	mindestens 74 x 105	mindestens 23 x 23	1,8
über 50 l bis 500 l	mindestens 105 x 148	mindestens 32 x 32	2,0
Größer als 500 l	mindestens 148 x 210	mindestens 46 x 46	2,0

Der Text auf dem Etikett muss nach diesem Entwurf in Zukunft folgende Merkmale aufweisen (neuer Abschnitt 1.2.1.5):

- er muss in schwarzer Schrift auf weißem Grund gedruckt werden;
- der Abstand zwischen zwei Zeilen muss mind. 120 % der Schriftgröße betragen;
- es ist eine einzige Schriftart zu verwenden, die gut lesbar und ohne Streifen ist und
- der Buchstabenabstand muss so bemessen sein, dass die gewählte Schriftart gut lesbar ist.

Zudem sollen erstmals verbindliche Vorgaben für falt-Etiketten in die CLP-Verordnung aufgenommen werden, die die heutigen Unsicherheiten beseitigen sollen. Im neuen Abschnitt 1.2.1.6 wird unter anderem definiert, welche Angaben auf der Vorderseite sowie den Innenseiten eines falt-Etiketts zu machen sind. Diese entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen der ECHA-Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung (ECHA Guidance on Labelling and Packaging).

Schließlich wird die Möglichkeit eines digitalen Etiketts eingeführt. Im neuen Artikel 34b werden die Anforderungen hierfür definiert. Das digitale Etikett darf zusätzlich zum physischen Etikett eingesetzt werden. Dabei dürfen ergänzende Informationen gemäß Artikel 25 Absatz 3 auch ausschließlich auf einem digitalen Etikett aufgeführt werden.

Bei Fragen hierzu, sprechen Sie uns gerne an ([gbk@gbk-ingelheim.de](mailto:gbk@gbk-ingelheim.de)).

## Newsletter 06/24

### Gefahrstoffe

#### Beschränkung bestimmter Chrom(VI)-Verbindungen

Die ECHA sucht nach Informationen für eine mögliche REACH-Beschränkung für bestimmter Chrom(VI)-Verbindungen. Die Sondierung besteht aus zwei Umfragen, um Informationen zu folgenden Themen zu sammeln:

- Exposition und Einhaltung von Grenzwerten; und
- Alternativen zu Cr(VI)-Verbindungen.

Die Informationen werden verwendet, um einen Vorschlag für eine Beschränkung nach Anhang XV zu erstellen, wie von der [Europäischen Kommission](#) gefordert.

#### Entscheidungen der Europäischen Kommission über Zulassungsanträge

Die Kommission hat insgesamt vier Genehmigungen für drei Verwendungen von Chromtrioxid und eine Verwendung von Bis(2-methoxyethyl)ether erteilt.

Die Kommission hat außerdem zwei Teilgenehmigungen für eine Verwendung von Chromtrioxid und eine Verwendung von Natriumdichromat erteilt.

Die Stoffe und alle Einzelheiten finden Sie auf der Website der Kommission.

#### Kandidatenliste erweitert

Die SVHC Kandidatenliste ([Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe - ECHA \(europa.eu\)](#)) ist aktualisiert worden. Es ist ein Stoff hinzugekommen:

<a href="#">Bis(α,α-dimethylbenzyl) peroxide</a>	201-279-3	80-43-3	27-Jun-2024	Toxic for reproduction (Article 57c)
--	-----------	---------	-------------	--------------------------------------

#### Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (CLH)

Neue Vorschläge zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung finden sich [hier](#).

Absichtserklärungen zur Harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung finden sich für folgende Stoffe:

- sulphamic acid; sulphamic acid; sulfamic acid (EC 226-218-8, CAS 5329-14-6);
- ethyl 4-dimethylaminobenzoate [1]; 2-ethylhexyl 4-(dimethylamino)benzoate [2]; padimate; 3-methylbutyl 4-(dimethylamino)benzoate [3] (EC -, CAS -);
- Benzophenones not alkyl- nor p-amino, and other hydroxy substituted Hydroxyphenyl benzotriazoles und
- 1-isopropyl-2,2-dimethyltrimethylene diisobutyrate (EC 229-934-9, CAS 6846-50-0).

Beratungen bestehen zu:

- O-isopropyl ethylthiocarbamate (EC 205-517-7, CAS 141-98-0);
- 1-ethoxy-2-(2-methoxyethoxy)ethane (EC 213-690-5, CAS 1002-67-1);
- Silica, amorphous, fumed, cryst.-free; Pyrogenic, synthetic amorphous silica, nano [1]
- Silica gel, pptd., cryst.-free; Precipitated silica, silica gel, colloidal silica, amorphous, nano [2] (EC -[1]; -[2], CAS 112945-52-5 [1]; 112926-00-8 [2]); und
- flonicamid (ISO); N-(cyanomethyl)-4-(trifluoromethyl)pyridine-3-carboxamide (EC -, CAS 158062-67-0).

Das Flonicamid (ISO); N-(Cyanomethyl)-4-(trifluormethyl)pyridin-3-carboxamid-Antragsformat kombiniert den Entwurf des (Erneuerungs-)Bewertungsberichts gemäß der Pflanzenschutzmittelverordnung und den Vorschlag für CLH gemäß der CLP-Verordnung. Weitere Informationen finden Sie in den [Leitlinien der Europäischen Kommission für Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel](#).

Neue Vorschläge:

- Napropamide; N,N-diethyl-2-[(naphthalen-1-yl)oxy]propanamide (EC 239-333-3, CAS 15299-99-7);

## Newsletter 06/24

- trifluoroacetic acid .... % (EC 200-929-3, CAS 76-05-1); und
- sodium trifluoroacetate [1]; other inorganic salts of trifluoroacetic acid [2] (EC -, CAS -).

### Neue Absicht zur Ermittlung eines SVHC- Stoffes

Eine Absicht wurde eingegangen für:

- O,O,O-Triphenylphosphorthioat (EC 209-909-9, CAS 597-82-0)
- tris(4-nonylphenyl, branched) phosphite (EC 701-028-2, CAS -); und
- 6-[(C10-C13)-alkyl-(branched, unsaturated)-2,5-dioxopyrrolidin-1-yl]hexanoic acid (EC 701-118-1, CAS 2156592-54-8).

### Neue Schlussfolgerungen zur Stoffbewertung für CoRAP-Stoff veröffentlicht

- [Phenol, 4-nonyl-, branched](#) (EC 284-325-5, CAS 84852-15-3) wurde 2014 in die Liste der fortlaufenden Aktionspläne der Gemeinschaft (CoRAP) aufgenommen und von Spanien bewertet.
- [3-ethoxy-1,1,1,2,3,4,4,5,5,6,6,6-dodecafluoro-2-\(trifluoromethyl\)-hexane](#) (EC 435-790-1, CAS 297730-93-9) wurde 2018 in die CoRAP-Liste aufgenommen und von Spanien bewertet
- Diuron (EC 206-354-4, CAS 330-54-1), wurde 2014 in die Liste der fortlaufenden Aktionspläne der Gemeinschaft (CoRAP) aufgenommen und von Finnland bewertet.

### Erweiterung der „regulatory needs list“ der ECHA

Die ECHA hat die „regulatory needs list“ um Stoffgruppen erweitert. Die Bewertungen der Stoffgruppen werden [hier](#) veröffentlicht. Neu sind folgende Stoffgruppen:

- [silver and silver compounds](#)
- [Benzophenones not alkyl- nor p-amino, and other hydroxy substituted](#)
- [Hydroxyphenyl benzotriazoles und](#)
- [Saccharides.](#)

### Highlights der RAC- und SEAC-Sitzungen im Juni

Die Ausschüsse für Risikobewertung (RAC) und für sozioökonomische Analyse (SEAC) haben sich vorläufig auf vier Sektoren geeinigt, die von dem Vorschlag zur Beschränkung per- und polyfluorierter Alkylsubstanzen (PFAS) in der EU betroffen sein könnten. Sie haben auch die nächsten zu bewertenden Sektoren angekündigt.

Lesen Sie die Nachrichten und hören Sie unseren [Safer Chemicals-Podcast](#) mit dem RAC-Vorsitzenden Roberto Scazzola und der Vorsitzenden des SEAC, María Ottati, um weitere Einzelheiten zu erfahren.

### RAC und SEAC treffen sich im September

Die Tagesordnungen der nächsten Sitzungen des [Ausschusses für Risikobewertung \(RAC\)](#) und des [Ausschusses für sozioökonomische Analyse \(SEAC\)](#) sind jetzt online verfügbar.

Der RAC wird vom 16. bis 20. September und der SEAC vom 17. bis 20. September 2024 tagen.

## Gefahrgutrecht

### CDNI Änderungen treten in Kraft

Im Bundesgesetzblatt wurde am 11. Juni 2024 ([BGBl. 2024 II Nr. 227](#)) verkündet, dass Änderungen des CDNI-Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) zum 1. Oktober 2024 in Kraft treten werden. Vertragsparteien sind Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz. Folgende Beschlüsse werden damit umgesetzt:

- CDNI 2017-I-4 „Bestimmungen für die Behandlung gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung (Dämpfe)“, vom 22. Juni 2017
- CDNI 2018-II-5 „Berichtigung einer Unstimmigkeit in Art. 6.01 der Anwendungsbestimmungen im Beschluss CDNI 2017-I-4“, vom 13. Dezember 2018

## Newsletter 06/24

- CDNI 2019-II-4 „Berichtigung einer Unstimmigkeit in Art. 1 des Übereinkommens im Beschluss CDNI 2017-I-4“, vom 18. Dezember 2019.

Die Neuerungen betreffen das sog. Entgasungsverbot für gasförmige Rückstände flüssiger Ladungen. Demnach müssen künftig nach dem Entladen von flüssigen Massengütern im Tank verbliebene Dämpfe in den Ladetanks zurückgehalten werden, bis sie an eine Annahmestelle abgegeben werden können. Bei einer Neubeladung wäre dies die Ladestelle. Bei fast allen Transporten mit flüssiger Ladung ist es künftig verboten, diese Dämpfe in die Atmosphäre freizusetzen.

### Luxemburg hat die M356 gezeichnet

Die Multilaterale Vereinbarung M356 regelt die Beförderung von Abfällen, die mit freiem Asbest der UN-Nummern 2212 und 2590 kontaminiert sind. Sie wurde von Deutschland (VkBl. 2024 S. 375), Frankreich und San Marino sowie neu von Luxemburg (gültig bis 31. Dezember 2024) gezeichnet.

Abweichend von den Vorschriften des Kap. 3.2 Tabelle A ADR dürfen Abfälle von Gegenständen und Materialien, die mit freiem Asbest (UN-Nummern 2212 und 2590) kontaminiert sind, nicht fixiert oder so in ein Bindemittel eingetaucht werden, dass keine gefährlichen Mengen lungengängigen Asbests freigesetzt werden können, nach den Vorschriften VC1 und VC2 des Unterabschnitts 7.3.3.1 ADR in loser Schüttung befördert werden, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Dies ist ein Vorgriff auf die Vorschriften 2025. Im Schienenverkehr gilt parallel die [RID 1/2024](#).

### US Gefahrgutvorschrift 49 CFR aktualisiert

Die Pipeline and Hazardous Materials Safety Administration (PHMSA) des US-amerikanischen Verkehrsministeriums (DOT) hat die [Final Rule HM-2150](#) mit Datum vom 10. April 2024 im Federal Register bekannt gemacht. Die Änderungstexte finden sich hier ab Seite Nr. 25469. Die PHMSA ändert damit die Hazardous Materials Regulations (HMR; 49 CFR Teil 171 bis 180), um sie an internationale Vorschriften und Normen (u.a. ICAO-TI 2023-2024, IMDG-Code Amdt. 41-22 sowie 22. Ausgabe der UN-Modellvorschriften) anzugleichen. Die Änderungen sind am 10. Mai 2024 in Kraft getreten.

Die Änderungen betreffen richtige Versandbezeichnungen, Gefahrenklassen, Verpackungsgruppen, Sondervorschriften, Verpackungszulassungen, Mengenbeschränkungen für Beförderungen per Flugzeug und Anforderungen an die Stauung an Bord von Seeschiffen. Die Änderungen seien notwendig, um den Transport gefährlicher Stoffe im nationalen und internationalen Handel zu erleichtern. Änderungen/Neuerungen mit Relevanz für ausländische Verloader sind z. B. Folgende:

- § 171.23 (a)(3)  
Akzeptanz von Pi ( $\pi$ )-codierten Druckgasbehältern (verspätetes „Quid pro Quo“ für die bereits 2023 im ADR/RID/ADN eingeführte Akzeptanz von Druckgasbehältern mit DOT-Zulassung)
- § 171.25 (c)(5)  
GVK-Tanks, die gemäß 6.10 IMDG Code zulässig sind, sind nur im Bereich des Hafens erlaubt, in dem das Schiff ankommt, jedoch nicht für den Weitertransport außerhalb des Hafenbereichs
- Special Provision 387 (entspricht der internationalen SV 386)  
Angleichung an die internationale SV 386
- § 173.21  
Übernahme der internationalen Bestimmungen für polymerisierende Stoffe in Bezug auf die SADT-Schwellenwerte, die Temperaturkontrolle erfordern.

### CSS-Code in deutscher Übersetzung bekannt gemacht

Die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr hat im Zusammenhang mit dem CSS-Code die deutsche Übersetzung des IMO-Rundschreibens [MSC.1/Circ.1353/Rev.2](#) bekannt gemacht. Das Rundschreiben beschäftigt sich mit der „Neufassung der Richtlinien für die Erstellung des Ladungssicherungshandbuchs (CSS-Code)“ Fundstelle ist VkBl. 2024 S. 403.



## Newsletter 06/24

Nach Regel VI/5 und VII/5 des SOLAS-Übereinkommens sind Ladungseinheiten und Güterbeförderungseinheiten auf Seeschiffen nach Maßgabe des von der Verwaltung genehmigten Ladungssicherungshandbuchs zu laden, zu stauen und während der gesamten Reise zu sichern; diese Ladungssicherungshandbücher sind entsprechend einer Norm zu erstellen, die mindestens den einschlägigen von der IMO ausgearbeiteten Richtlinien gleichwertig ist.

### Arbeitsschutz

#### **DGUV meldet Rückgang der meldepflichtigen Arbeitsunfälle**

2023 ist die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle im Vergleich zu 2019 gesunken. Die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen für das Jahr 2023 nennen nachfolgende Zahlen, welche durch den Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherung, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), bekannt gegeben wurden.

Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle verzeichnete im Jahr 2023 einen Rückgang um ein halbes Prozent auf 783.426. Im Jahr 2019 wurden noch 871.547 Arbeitsunfälle verzeichnet. Auch das relative Unfallrisiko ist damit rückläufig, was als wichtiger Indikator für den Arbeitsschutz in Deutschland zu werten ist. Im Jahr 2023 gab es rund 18,1 meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1.000 Vollzeitbeschäftigte. Im Jahr 2019 lag dieser Wert noch bei 20,97.

Im vergangenen Jahr ereigneten sich auf den Wegen von und zur Arbeit 184.355 Unfälle, was einer Zunahme von etwa 6,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Dennoch liegt die Anzahl der Wegeunfälle unter der des Vor-Corona-Jahres 2019, in dem 186.672 Wegeunfälle gemeldet wurden.

#### **Anpassung TRGS 900 mit neuen Arbeitsplatzgrenzwerten**

Im Mai 2024 wurden auf der Sitzung des Ausschusses für Gefahrstoffe wichtige Arbeitsplatzgrenzwerte (AWG) festgelegt:

- Anpassungen beziehungsweise Neuaufnahmen für die amorphe Kieselsäure, Caprolactam (Beibehaltung AGW), Isofluran u. a.
- Bitumen: Angepasste Übergangsregelung für Walzasphalt bis zum 31. Dezember 2026.
- Deutschland wird die EU-Arbeitsplatzgrenzwerte (IOELV) für Acrylaldehyd und Schwefeldioxid aus der Agenzienrichtlinie (CAD) kurzfristig übernehmen und die Werte der TRGS 900 absenken. Für diese Absenkung gilt eine Übergangsfrist bis spätestens 30. Juni 2026.

Die Regelungen wurden bereits auf der Seite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vorab bekannt gegeben. Die offizielle Bekanntmachung erfolgt erst mit der kurzfristigen Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt, die noch für Juni 2024 zu erwarten ist.

#### **Verbindliche europäische Arbeitsplatzgrenzwerte**

Die ECHA und ihr Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) wurden von der Europäischen Kommission beauftragt, für folgende Stoffe eine wissenschaftliche Stellungnahme zu Grenzwerten für eine berufsbedingte Exposition am Arbeitsplatz zu erstellen:

- N-(Hydroxymethyl)acrylamide (EC 213-103-2, CAS 924-42-5) Ethylene dibromide (EDB) or 1,2-Dibromoethane (EC 203-444-5, CAS 106-93-4)
- Ethylene dibromide (EDB) or 1,2-Dibromoethane (EC 203-444-5, CAS 106-93-4)
- Anthraquinone (EC 201-549-0; CAS 84-65-1)
- 1,3-Propanesultone (EC 214-317-9; CAS 1120-71-4)
- Oximes: Butanone oxime (EC 202-496-6; CAS 96-29-7); Acetone oxime (EC 204-820-1; CAS 127-06-0)

Diese wissenschaftlichen Bewertungen werden im Rahmen der „Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber karzinogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit“ durchgeführt.

## Newsletter 06/24

### Das machen wir mit Links

Gesunde Arbeitsplätze:

<https://www.gbk-ingelheim.de/gbk-ist-medienpartner-der-eu-kampagne-gesunde-arbeitsplaetze/>

### Das Letzte

Aus der Gefahrgutpraxis

Keine Gefahrzettel oder sonstige Kennzeichnung, Größe der UN-Nummer, keine Lüftung!



© GBK

---

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:  
GBK GmbH, Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim  
HRB 22073 Geschäftsführer: Thomas Jost  
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: [gbk@gbk-ingelheim.de](mailto:gbk@gbk-ingelheim.de)  
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.